

# Einkommen wird geschätzt

Für Millionen Steuerzahler werden höhere Einkommen ermittelt

Der italienische Fiskus setzt auf eine neue Wunderwaffe im Kampf gegen die Steuerhinterziehung. Bei der erweiterten Einkommensschätzung (accertamento sintetico) wird das tatsächliche Einkommen der Steuerpflichtigen sowohl anhand von Wohlstandsmerkmalen als auch aufgrund der Ausgaben im betreffenden Jahr ermittelt. Die schon bisher mögliche Schätzung des zu versteuernden Jahreseinkommens anhand von Wohlstandsmerkmalen (reddiometro) geht davon aus, dass der Unterhalt bestimmter Güter wie Yachten, Zweitwohnungen, Luxusautos, Rennpferde usw. ein bestimmtes Mindesteinkommen voraussetzt. Wer einen Ferrari oder eine noble Villa besitzt, kann gegenüber dem Fiskus wohl nicht glaubhaft machen, dass es mittellos ist.

Bisher sind die im Artikel 38 der Einkommensteuerverordnung (DPR 600/73) vorgesehenen Schätzungen anhand von Wohlstandsmerkmalen nur selten angewandt worden. Nun werden für die Einkommensschätzung noch zusätzlich die Ausgaben herangezogen, die vom Steuerpflichtigen während des Jahres getätigt wurden. Es handelt sich um Ausgaben für Nahrungsmittel, Kleidung, Heizung und vieles mehr, die dem Unterhalt des Steuerpflichtigen und dessen Familie dienen.

Die Schätzung dieser Ausgaben erfolgt aufgrund der Anzahl der Familienmitglieder und unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebietes, in dem sich der Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindet. Dazu kommen bedeutende Ausgaben, wie der Kauf von Immobilien und von Autos



Neben teuren Gütern werden bei der Einkommensschätzung jetzt auch besondere Ausgaben berücksichtigt. Airtours-dpa-gms

oder der Erwerb von wichtigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Aber auch Ausgaben für Auslandsreisen, der Mitgliedsbeitrag in exklusiven Clubs oder die Gebühr für die Privatschule der Kinder werden berücksichtigt. Für diese Ausgaben gelten nur die tatsächlich im betreffenden Jahr vom Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen.

Der Fiskus kann für die Schätzung des Gesamteinkommens zahlreiche Informationen nutzen, die in der Datenbank der Steuerverwaltung (anagrafe tributaria) und anderen öffentlichen Datenbanken gespeichert sind. Eine Steuernachzahlung aufgrund der Einkommensschätzung kann nur dann verlangt werden, wenn das geschätzte Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen das in der Steuererklärung ausgewiesene Einkommen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Der Steuerzahler kann jedoch beweisen, dass er seine Ausgaben zum Teil mit Einkünften bestritten hat,

die bereits an der Quelle besteuert wurden. Das wäre zum Beispiel bei Kapitaleinkünften (Zinsen und Dividenden) der Fall, die der Quellenbesteuerung unterliegen.


Nach Mitteilungen der Einnahmenagentur wird die Einkommensschätzung zurzeit an rund 800.000 Steuererklärungen getestet. Nach Abschluss dieses Tests sollen sämtliche Steuererklärungen überprüft werden. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass künftig mehrere Millionen Steuerpflichtige mit einer Nachschätzung ihrer Steuererklärung rechnen müssen. Man will jedoch diese Schätzungen vor allem als Druckmittel einsetzen, um die weit verbreitete Steuerhinterziehung einzudämmen. Ob das aber tatsächlich gelingt, muss sich erst noch zeigen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## Überstundenlohn geringer besteuert

Die ermäßigte Besteuerung (zehn Prozent) gilt bei jeglicher Form der Überstundenentlohnung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 6000 Euro brutto. Das haben die Einnahmenagentur und das Arbeitsministerium gemeinsam in der vergangenen Woche bestätigt.

Einzige Voraussetzung: Das Unternehmen muss erklären, dass die Bezahlung der Überstunden mit einer Produktivitätssteigerung verbunden ist.

Noch ist offen, ob diese vereinfachte Bestätigung der Produktivitätssteigerung es ermöglicht, die Steuerbegünstigung für die Überstundenentlohnung auch nachträglich zu nutzen. (abk) 

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger Kanzlei Lanthaler + Berger + Partner

### Steuerbegünstigung

**Ich bin Miteigentümer eines Hauses, bei dem das Dach und die Hauswände isoliert werden. Gleichzeitig wird ein Dachfenster angebracht sowie die Haustür ersetzt. Kann der Steuerbonus von 55 Prozent angewandt werden, falls die Sanierung dieses Jahr abgeschlossen wird? Falls nicht, kann der Steuerbonus von 36 Prozent angewandt werden? Kann auch angesucht werden, wenn nur zwei von drei Eigentümern die Rechnungen zahlen?**

Für die Wärmedämmung des Daches und der Hauswände, den Einbau des Fensters sowie für den Austausch der Haustür kann, meines Erachtens, der Steuerbonus von 55 Prozent in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass ein zuständiger Techniker bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehenen Energiesparmaßnahmen eingehalten werden. Die Begünstigung von 55 Prozent kann nur mehr bei Sanierungen bis zum 31.12.2010 in Anspruch genommen werden. Werden die Arbeiten voraussichtlich bis dahin nicht fertig, kann um den Bonus von 36 Prozent angesucht werden, jedoch nur, wenn vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Meldung an die Einnahmenagentur in Pescara gemacht wurde. Es kann angesucht werden, auch wenn sich nicht sämtliche Eigentümer an der Sanierung beteiligen. Für die Bezahlung der Rechnungen per Überweisung müssen neben dem Grund, dem Steuerkodex bzw. der Mehrwertsteuer Nummer des Begünstigten auch die Steuernummern der Personen angegeben werden, die den Bonus nutzen.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an [dolomiten.wirtschaft@thesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@thesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Donnerstag, 30. September

#### Kraftfahrzeugsteuer:

Für Autos mit mehr als 35 kW Nennleistung müssen bis heute die Kraftfahrzeugsteuer bezahlen, wenn die Steuer mit 31. August 2010 abgelaufen ist.

#### Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. September 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. September abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.